

## Anzeige eines Pokerturniers

als öffentliches Vergnügen gemäß Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

An die  
Stadt Viechtach  
Ordnungsamt  
Mönchshofstraße 31  
94234 Viechtach

☞ bitte vollständig ausfüllen ☜

<b>Angaben zum Organisator und zum Lizenzgeber</b>	Name, Anschrift	
<b>Vollständige Personalien des Verantwortlichen</b>	Nachname, Vorname	Geburtsdatum und -ort
	Privatanschrift	Staatsangehörigkeit
	Telefon	Handy
<b>Ort der Veranstaltung</b>	Ort, Straße, Hausnummer, Eigentümer (ggf. auch Name der Gaststätte)	
<b>Zeit der Veranstaltung</b>	Datum, Uhrzeit (von bis)	
<b>Angaben zur technischen Ausstattung</b>	Zahl der Tische	
<b>Geschätzte Zahl der Teilnehmer</b>		
<b>Höhe des Unkostenbeitrags</b>		
<b>Aufstellung der Gewinne mit genauen Angaben zum Sponsor</b>	bitte detaillierte Angaben!	
<b>Die auf der Rückseite genannten Anforderungen „Veranstaltung von Pokerturnieren“ werde/n ich/wir beachten.</b>		
Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalter/Antragstellers, bei Vereinen dessen Beauftragter	

## Veranstaltung von Pokerturnieren

Pokerturniere müssen der Stadt Viechtach mindestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden (Art. 19 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes). Mindestangaben sind:

- Vollständige Personalien des Verantwortlichen
- Angaben zum Organisator und zum Lizenzgeber
- Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung
- Angaben zur technischen Ausstattung (Zahl der Tische)
- Geschätzte Zahl der Teilnehmer
- Höhe des Unkostenbeitrags
- Aufstellung der Gewinne mit genauen Angaben zum Sponsor

Wird die Anzeige nicht fristgerecht erstattet, so ist für das Pokerturnier eine kostenpflichtige Erlaubnis erforderlich (Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

### **Folgende Anforderungen müssen erfüllt bei der Veranstaltung von Pokerturnieren erfüllt sein:**

1. Es darf kein Spieleinsatz geleistet werden.
2. Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass er jeden verdeckten Spieleinsatz (neben den Spielmarken) an den Spieltischen unterbindet.
3. Von den Teilnehmern darf nur ein Unkostenbeitrag erhoben werden, der zur Deckung der entstandenen Aufwendungen (Saalmiete, Personalkosten, Auslagen für die Herstellung von Spielmarken, Listen usw.) verwendet wird. In Anlehnung an Nr. 2 der Anlage zu § 5a der Spielverordnung wird der Unkostenbeitrag auf 15,00 Euro begrenzt.
4. Der Unkostenbeitrag muss für das gesamte Turnier gelten. Von Spielern, die weiter gekommen sind, darf für die nächste Runde kein neuer Beitrag erhoben werden. Unberührt davon gilt ein Turnier, für das man sich qualifizieren muss, als eigenes Turnier, wenn es an einem anderen Ort oder an einem anderen Tag stattfindet.
5. Jeder Gast darf nur einmal an einem Turnier teilnehmen. Um Mehrfachbeteiligungen zu vermeiden, sind die Teilnehmer listenmäßig zu erfassen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Tischnummer; unzulässig ist das Erfassen von E-Mail-Adressen).
6. Der Unkostenbeitrag darf nicht für die Beschaffung von Gewinnen verwendet werden.
7. Jeder Spieler erhält eine einheitliche Anzahl von Spieljetons für die Teilnahme am Turnier. Es muss sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt des Turniers Spielmarken nachgekauft werden können. Es darf auch kein Markt für die Spielmarken (z.B. Restjetons von ausscheidenden Spielern) entstehen.
8. Es dürfen ausschließlich von Sponsoren zur Verfügung gestellte Sachpreise ausgelobt werden. Es ist zulässig, darauf hinzuweisen, welche Sponsoren die Preise zur Verfügung gestellt haben. Sponsoring durch Personen oder Firmen, die in Bayern illegale Glücksspiele anbieten oder dafür werben (z.B. Werbung für Internetpoker, Werbung für illegale Sportwetten), ist unzulässig.
9. Alle Teilnehmer eines Pokerturniers müssen volljährig sein (§ 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes).
10. Gewinner eines Turniers sind die Spieler, die das meiste Spielgeld auf sich vereinigen.
11. Poker gegen Einsatz ist strafbar (§§ 284 ff. Strafgesetzbuch).
12. Das Pokerturnier darf nur im sog. „Freeze Out“-Modus veranstaltet werden, nicht als sog. „Sit´n´Go-Turnier (auch Single-Table-Turnier).

Die Veranstaltung beider Turniere wäre nur möglich, wenn für das „Sit´n´Go“-Turnier im Vorfeld eine feste Anzahl an Tischen und Teilnehmern festgelegt wird und beide Turniere gleichzeitig beginnen und ein Wechsel der Teilnehmer zwischen den Turnieren ausgeschlossen ist. Der Beginn eines „Sit´n´Go“-Turniers zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht zulässig.